

## KOMMANDOAKTEN

### Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation  
02-07-03

### Versicherung

---

#### Rechtliche Grundlage

§ 109 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz schreibt vor, dass die Gemeinden die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern haben.

Gemäss § 109 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz unterhält die Gebäudeversicherung eine Haftpflichtversicherung für Kommandanten und Chargierte sowie eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute. [bgs.so.ch/frontend/versions/526/](https://bgs.so.ch/frontend/versions/526/)

Grossmehrheitlich sind die Feuerwehrangehörigen gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf privater Basis gegen Krankheit und Unfall versichert. Das Feuerwehrkommando hat aber den Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen abzuklären und wenn notwendig sicherzustellen.

#### Unfälle während Übungen und Einsätzen

Grundsätzlich ist der Personenschaden über die Nichtbetriebsunfallversicherung des Arbeitgebers (bei mehr als 12 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit des betroffenen Arbeitnehmers) des AdF oder durch eine allgemeine Unfallversicherung (Einzelversicherung) versichert. Eine mögliche Variante ist auch die Unfallversicherung über die private Krankenkasse. Subsidiär (unterstützend) kann die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes allfällige Deckungslücken nach ihrem Reglement erfassen.

#### Krankheiten infolge einer Übung oder eines Einsatzes

Grundsätzlich decken die Krankenkassen die Kosten für Ärzte, Heilungskosten, Medikamente und weitere Kosten gemäss Deckung der jeweiligen Krankenkasse. Subsidiär (unterstützend) kann die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes allfällige Deckungslücken nach ihrem Reglement erfassen. [swissfire.ch/go/Hilfskasse+%28inkl.+Schadenmeldung%29?size](https://swissfire.ch/go/Hilfskasse+%28inkl.+Schadenmeldung%29?size)

#### Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute

##### Umfang

Schäden ab der Leistung von Ersthilfe bis zum Eintreffen der Feuerwehr inklusive Bewohner des betroffenen Objektes sind versichert.

##### Ausgeschlossen

Bewohner, die vom Feuer überrascht werden, sind ausgeschlossen.

##### Schadenmeldung

Durch das Feuerwehrkommando oder die Einwohnergemeinde an:  
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501 Solothurn  
(Schadenformular verlangen)

## Betriebshaftpflichtversicherung für Chargierte

### Umfang

Die Betriebshaftpflichtversicherung für Chargierte umfasst Schäden aus dem Übungs-, Inspektions- und Instruktionsdienst, dem Einsatz bei Brandfällen, bei Elementar- und Schadenereignissen, dem Dienst als Seuchenpolizei oder als Organ des Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei Anlässen usw. Die Versicherung erstreckt sich dabei auch auf:

- Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber den Feuerwehrleuten (mit Vorbehalten), auch für Schäden, die sie anderen im Feuerwehrdienst stehenden Personen zufügen (Personen und Sachschäden).

### Ausgeschlossen

- Aufgaben ausserhalb der Feuerwehr
- Schäden infolge mangelhafter Ausrüstung
- bei Brandschäden an Gebäuden
- Schäden an Abbruchobjekten und Gebäuden, die ausschliesslich zu Übungszwecken bestimmt sind

### Schadenmeldungen

Durch das Feuerwehrkommando oder die Einwohnergemeinde an:  
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501 Solothurn  
(Schadenformular verlangen)

### Sachwerte

Die Gerätschaften der Feuerwehr sind am Standort gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

### Fahrzeuge

Für die Feuerwehrfahrzeuge ist es obligatorisch, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ein weitergehender Versicherungsschutz (Voll- oder Teilkaskoversicherung sowie allfällige technische Versicherungen) ist nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Voll- oder Teilkaskoversicherung wird aber insbesondere bei neuen Fahrzeugen empfohlen.

## Flottenversicherung für Feuerwehrmotorfahrzeuge

### Grundlage

Die Soloth. Gebäudeversicherung hat mit der „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft einen Rahmenvertrag für eine Flottenversicherung für Feuerwehrmotorfahrzeuge abgeschlossen. Dieser Kollektivvertrag bietet gegenüber einem konventionellen Flottenvertrag erhebliche Vorteile. Die Feuerwehren/Einwohnergemeinden können diesem Kollektivvertrag beitreten.

### Beitrittserklärung

Anmeldung durch das Feuerwehrkommando oder die Einwohnergemeinde direkt an:  
Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Accountteam Aarau, Ziegelrain 1, 5001 Aarau

### Leistungsumfang – Versicherte Risiken

Grundrisiko: Genereller Selbstbehalt von CHF 1'000.— pro Schadenfall

- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung
  - Unfallschäden
  - Diebstahl
  - Feuer, Elementar, Schneerutsch
  - Glasschäden
  - Tierschäden
  - Diebstahl
  - Feuer, Elementar, Schneerutsch
  - Glasschäden
  - Tierschäden

### **Sonderrisiken**

Erstrisikodeckung für mitgeführte Gegenstände und Arbeitsgeräte

### **Zusatzleistungen**

Allgemein:

- Fixprämien pro Fahrzeug ohne Bonus-/Malussystem
- Prämiengarantie
- Cross Liability (Schäden infolge Kollision zwischen Fahrzeugen desselben Halters)
- Vorsorgedeckung 90 Tage
- Grobfahrlässigkeitsverzicht

### **Haftpflicht**

- Rechtsschutz im Strafverfahren

### **Kaskoversicherung**

- Marderschäden
- Besondere Amortisationstabelle (25 Jahre, 2.2 % pro Jahr) für Spezialfahrzeuge

### **Prämien**

Verlangen Sie bei der „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft eine Vergleichsofferte.

### **Prämienabrechnung**

Jährliche Abrechnung aufgeschlüsselt pro Gemeinde

### **Administration**

- Einfache und übersichtliche Administration für die Gemeinde
- Klare Dokumentation gemäss Fahrzeug- und Deckungsverzeichnis pro Gemeinde

### **Schadenmeldungen**

Durch das Feuerwehrkommando oder die Einwohnergemeinde an:

Tibag Trust Insurance Broker AG, Altgraben 31, Postfach 152,4622 Egerkingen